

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 2/91

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Hamburg 50, Max-Brauer-Allee 44,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Klägerinnen sind mit ihrem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, ihnen Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem am 6. August 1987 verstorbenen Hans-Joachim Galley (G.) zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 23. Dezember 1987, Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1988; Urteile des Sozialgerichts -SG- Osnabrück vom 19. Dezember 1989 - S 4 U 169/88 - und des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 8. November 1990 - L 3 U 35/90 -).

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

1. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Gemessen daran fehlt der Beschwerdebegründung schon die Darlegung, warum die geltend gemachte Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren überhaupt erheblich sein würde.

Auszugehen ist dabei von den im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG). Das LSG hat festgestellt, der konkrete zum Unfall führende Geschehensablauf sei nicht erweislich. Insbesondere lasse sich die Handlungstendenz der unfallbringenden Tätigkeit nicht feststellen. Vor allem sei noch nicht einmal festzustellen, aus welchem Grund G. im Unfallzeitpunkt zu der durch das Schutzgitter gesicherten, geöffneten Fensterflügeltür gegangen sei, woran sich dann anschließend der Fenstersturz ereignet habe. Möglich seien sowohl ein betrieblicher Grund als auch eigenwirtschaftliche Motive einschließlich der Selbsttötungsabsicht.

Angesichts dessen ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, warum zu erwarten sei, daß die von den Beschwerdeführerinnen für grundsätzlich bedeutsam erachtete Frage, ob die Zeit der Rufbereitschaft und die morgendlich



vorzunehmende Überprüfung der aktuellen Wetterlage versichert gewesen sei, in dem angestrebten Revisionsverfahren erheblich sein würde.

2. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend dargelegt, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten, die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG) oder Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29, 54) und auf dieser Abweichung beruht. Die Beschwerdebegründung dagegen bezeichnet weder einen genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz des angegriffenen Urteils noch einen solchen der Entscheidung des Senats vom 31. Januar 1967 - 2 RU 67/66 - in SozR Nr 5 zu § 548 Reichsversicherungsordnung = Breithaupt 1967, 747, von dem das LSG abgewichen sein soll. Die bloße Behauptung, das LSG sei im Ergebnis von diesem Urteil des BSG abgewichen, reicht dazu nicht aus. Im übrigen fehlt der Beschwerde auch die schlüssige Darlegung, warum angesichts der oben angeführten konkreten tatsächlichen Feststellungen des LSG dessen Urteil auf der behaupteten Abweichung beruht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)